

Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹
beschliesst:*

I

Das nachstehende Gesetz wird erlassen:

1. das Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV, in der Fassung gemäss Anhang 1.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch²

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2, 2a und 14

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

2. das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen (Art. 13 Abs. 2),
- 2a. den Anspruch auf Altersleistungen (Art. 13a),
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2^{bis}, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),

¹ BB1 20XX

² SR 210

³ SR 831.40

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴

Variante 1: Proportionale Erhöhung:

Art. 25 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4 erster Satz

¹ Die Steuer beträgt 8,6 Prozent (Normalsatz); vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Der reduzierte Steuersatz von 2,7 Prozent findet Anwendung:

⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 4 Prozent (Sondersatz). ...

Art. 28 Abs. 2

² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,9 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

Art. 37 Abs. 1

¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 050 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 113 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

Art. 55 Steuersätze

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8,6 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 2,7 Prozent.

Variante 2: Lineare Erhöhung:

Art. 25 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4 erster Satz

¹ Die Steuer beträgt 8,6 Prozent (Normalsatz); vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Der reduzierte Steuersatz von 3,4 Prozent findet Anwendung:

⁴ SR 641.20

⁴ Bis zum 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 4,6 Prozent (Sondersatz). ...

Art. 28 Abs. 2

² Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 3,1 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

Art. 37 Abs. 1

¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 050 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 113 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

Art. 55 Steuersätze

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 8,6 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a beträgt die Steuer 3,4 Prozent.

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1a Obligatorische Versicherung

Versichert nach diesem Gesetz sind:

- a. die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- c. Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die vom

⁵ SR 831.10

- Bund ins Ausland gesandt werden und in dessen Dienst tätig sind, sofern sie nach den Regeln des Völkerrechts Vorrechte und Immunitäten geniessen;
- d. Familienangehörige von Personen nach Buchstabe c, die diese ins Ausland begleiten und keine Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e. Schweizer Bürger im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten.

Art. 1b Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Nicht versichert sind:

- a. ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten nach dem Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007 (GSG)⁶ geniessen für die in offizieller Eigenschaft für einen institutionellen Begünstigten verrichtete Tätigkeit, sowie Familienangehörige, die diese Personen begleiten und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben;
- b. Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, welche die in Artikel 1a genannten Voraussetzungen für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen.

Art. 1c Weiterführung der Versicherung

¹ Die Versicherung weiterführen können:

- a. Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt;
- b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht versichert sind;
- c. Personen ohne Erwerbstätigkeit, die ihren nach Buchstabe a oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versicherten erwerbstätigen Ehegatten ins Ausland begleiten.

² Voraussetzung ist, dass die Person oder in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c der Ehegatte während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren unmittelbar vor der Weiterführung nach diesem Gesetz versichert war.

³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Aufnahme, des Rücktritts und des Ausschlusses.

Art. 1d Beitritt zur Versicherung

Der Versicherung beitreten können Schweizer Angestellte eines institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 GSG, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen und aufgrund eines Abkommens mit diesem Begünstigten nicht obligatorisch in der Schweiz versichert sind.

Art. 2 Abs. 1^{bis} und 5^{bis}

^{1bis} Die freiwillige Versicherung erstreckt sich bis zum Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 auch auf nichterwerbstätige Kinder von Personen, die nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert sind.

^{5bis} Versicherte, die in der Päpstlichen Schweizergarde Dienst leisten, zahlen Beiträge als Nichterwerbstätige. Ihre Entschädigung gilt als Renteneinkommen.

Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum:

- a. Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreichen; oder
- b. Ende des Monats, der dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 vorangeht.

Art. 4 Bemessung der Beiträge

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:

- b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht haben.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,4 Prozent, mindestens aber ein Beitrag von 392 Franken pro Jahr erhoben.

² Versicherte, die auf ihrem massgebenden Lohn zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens 392 Franken im Jahr bezahlt haben, können verlangen, dass auf ihrem

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Beitrag von 8,4 Prozent erhoben wird.

Art. 9 Abs. 2 und 2^{bis}

² Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom rohen Einkommen die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden, so insbesondere:

- a. Zinsen auf Geschäftsschulden, mit Ausnahme derjenigen auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)⁷;
- b. die der Entwertung entsprechenden Abschreibungen und Rückstellungen nach Artikel 28 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 29 DBG;
- c. die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;
- d. die vom Geschäftsinhaber in der Bemessungsperiode vorgenommenen Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- e. die laufenden Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie dem üblichen Arbeitgeberanteil entsprechen;

^{2bis} Zusätzlich abziehbar ist der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals; der Zinssatz entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken.

Art. 9a 3. Zeitliche Bemessung

¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, so wird das Einkommen nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

³ Für den Zinsabzug nach Artikel 9 Absatz 2^{bis} wird das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb eingesetzte eigene Kapital berücksichtigt.

Art. 9b Anpassung des Mindestbeitrages

Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag nach den Artikeln 2, 8 und 10 dem Rentenindex nach Artikel 33^{ter} anpassen.

Art. 9^{bis}

Aufgehoben

Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 5

Grundsatz

⁵ Die kantonalen Steuerbehörden melden das ermittelte Renteneinkommen und Vermögen der Nichterwerbstätigen den Ausgleichskassen.

Art. 10a **Zeitliche Bemessung**

¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

² Bei ganzjähriger Beitragspflicht bemessen sich die Beiträge aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember. Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet, wenn es nur während eines Teils des Jahres erzielt wird.

³ Bei unterjähriger Beitragspflicht werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht bemessen. Massgebend sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für das Beitragsjahr ermittelte Vermögen.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei unterjähriger Beitragspflicht wegen Beginn des Bezugs der Altersrente auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt wird, falls dieses vom Vermögen, welches die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.

Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Der Bundesrat bestimmt die Beitragsperioden.

Art. 21 **Referenzalter und Altersrente**

¹ Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter).

² Das Referenzalter berechtigt zum Bezug einer Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge.

³ Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 23 Abs. 1 und 4 Bst. c

¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung mindestens ein Kind mit einem Anspruch auf eine Waisenrente haben oder Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Artikel 29^{septies} haben, weil sie ein Kind betreuen.

⁴ Der Anspruch erlischt:

- c. wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

*Art. 24**Aufgehoben**Art. 24a* Geschiedene Ehegatten

¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; oder
- b. das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Person 45 Jahre alt geworden ist.

² Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, solange die geschiedene Person mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind unter 18 Jahren hat.

Art. 24b Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem IVG⁸, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Artikel 40^{ter} ist vorbehalten.

Art. 29^{bis} Abs. 1, Abs. 1^{bis} – 1^{sexies} und Abs. 2

¹ Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Alter oder Tod) berücksichtigt.

^{1bis} Ist die Beitragsdauer unvollständig, so werden Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet. Ausgenommen sind durch einen Vorbezug der Altersrente entstandene Beitragslücken.

^{1ter} Beitragszeiten zwischen dem Beginn des Vorbezugs der Altersrente und dem Referenzalter werden angerechnet, um die durch den Vorbezug entstandenen Beitragslücken aufzufüllen, sofern das während dieser Zeit erzielte Erwerbseinkommen mindestens 50 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29^{quater} beträgt.

^{1quater} Beitragszeiten zwischen dem Referenzalter und dem 70. Altersjahr können angerechnet werden, um Beitragslücken zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem Referenzalter aufzufüllen, sofern das während dieser Zeit erzielte Erwerbseinkommen mindestens 25 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29^{quater} beträgt.

^{1quinquies} Für die Rentenberechnung berücksichtigt werden können:

- a. die Erwerbseinkommen, die geteilten Erwerbseinkommen, die Erziehungsgutschriften und die Betreuungsgutschriften, die während den Beitragszeiten nach Absatz 1^{ter} erworben wurden;
- b. die Erwerbseinkommen, die während den Beitragszeiten nach Absatz 1^{quater} erworben wurden.

^{1sexies} Die Berechnung der Rente erfolgt bei Erreichen des Referenzalters. Danach kann die anspruchsberechtigte Person bis zur Vollendung des 70. Altersjahres einmalig eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen, sofern sie weitere Beitragszeiten zurückgelegt hat.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Zusatzjahre.

Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie Abs. 4 Bst. a

³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- a. wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben;
- b. wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht;
- d. wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben; oder
- e. wenn ein Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat und der andere das Referenzalter erreicht.

⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:

- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Datum, an welchem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht;

Art. 29^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Datum, an welchem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz

³ ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Datum, an welchem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3

2. Summe der Renten eines Ehepaares

¹ Die Summe der Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

- a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben;
- b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat;
- c. beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben und beide gleichzeitig einen Anteil der Altersrente beziehen.

³ Die Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

Art. 35^{ter} Abs. 2

² Wird ein Anteil der Altersrente nach Artikel 39 Absatz 1 aufgeschoben, so wird die Kinderrente proportional zum Anteil der bezogenen Altersrente gekürzt.

Art. 36 5. Witwen- oder Witwerrente

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Art. 37 Abs. 1

¹ Die Waisenrente beträgt 50 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Art. 39 Aufschiebung des Bezuges der Altersrente

¹ Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Bezuges der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr, höchstens aber um fünf Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.

² Die Person, die den Bezug eines Anteils der Rente aufgeschoben hat, kann einmalig ein Gesuch um Senkung des Anteils stellen. Nicht möglich ist der Wechsel vom Aufschiebung eines Anteils der Rente zum Aufschiebung der ganzen Rente.

³ Die Altersrente beziehungsweise der Anteil davon, sowie eine allfällige zugehörige Kinderrente, werden um den versicherungstechnischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistung erhöht.

⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschiebung ausschliessen.

Art. 40 Vorbezug der Altersrente

¹ Personen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können ab dem vollendeten 62. Altersjahr die ganze Rente oder einen Anteil zwischen 20 und 80 Prozent davon vorbezogen. Der Vorbezug gilt nur für zukünftige Leistungen und kann nicht widerrufen werden.

² Die Person, die den Bezug eines Anteils der Rente vorbezogen hat, kann einmalig ein Gesuch um Erhöhung des Anteils stellen. Die Erhöhung gilt nur für zukünftige Leistungen. Sie kann nicht widerrufen werden.

³ Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

⁴ In Abweichung von Artikel 29^{ter} Absatz 1 ist bei einem Rentenvorbezug die Beitragsdauer nicht vollständig. Die vorbezogene Rente beruht auf den effektiven Beitragsjahren bei Beginn des Rentenvorbezugs und entspricht einer Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer.

⁵ Die Rente wird auf den ersten Tag des Monats, in welchem der Vorbezug beginnt, berechnet. Sie wird bei Erreichen des Referenzalters neu berechnet. Der Bundesrat regelt die Berechnung der vorbezogenen Rente, insbesondere in Fällen, in denen die versicherte Person während der Vorbezugsdauer den Anteil der Rente erhöht.

Art. 40^{bis} Kumulation von vorbezogener Altersrente und Rente der Invalidenversicherung

¹ Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil der Rente der Invalidenversicherung haben, können auf Gesuch hin ergänzend einen Anteil ihrer Altersrente vorbezogen. Nur der Betrag, der die Invalidenrente übersteigt, gilt als Vorbezug.

² Die Summe der beiden Renten darf den Betrag der entsprechenden ganzen Altersrente nicht übersteigen.

Art. 40^{ter} Kumulation von vorbezogener Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

¹ Personen, die Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben, können auf Gesuch hin ergänzend und in Abweichung von Artikel 24b einen Anteil ihrer Altersrente vorbeziehen. Nur der Betrag, der die Witwen- oder Witwerrente übersteigt, gilt als Vorbezug.

² Artikel 35^{bis} ist nicht auf den vorbezogenen Anteil der Altersrente anwendbar.

³ Die Summe der beiden Renten darf den Betrag der entsprechenden ganzen Altersrente nicht übersteigen.

Art. 40^{quater} Kürzung der Altersrente bei Vorbezug

¹ Die vorbezogene Altersrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der vorbezogenen Leistung gekürzt.

² Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest und ordnet das Verfahren.

Art. 40^{quinquies} Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente

¹ Personen, die einen Anteil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Anteil ihrer Rente auf Gesuch hin bis höchstens zum 70. Altersjahr aufschieben.

² Dieser Anteil kann nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Anteil der Rente während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.

Art. 40^{sexies} Vorbezug und Anrechnung der Jugendjahre

¹ Beim Vorbezug der Altersrente wird der versicherten Person der Kürzungsfaktor reduziert und fehlende Beitragsjahre zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter werden durch Jugendjahre kompensiert, wenn:

- a. sie zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Vollendung des 21. Altersjahres Beiträge an die AHV geleistet hat;
- b. sie in den zehn Jahren vor dem Rentenbezug erwerbstätig war und in dieser Zeit während mindestens fünf Jahren Beiträge an die AHV auf einem Einkommen in der Höhe zwischen der eineinhalbfachen und dreieinhalbfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 geleistet hat;
- c. die Summe der zehn höchsten Jahresbeiträge nicht mehr beträgt als 150 Prozent der Beitragssumme in den zehn Beitragsjahren vor dem Vorbezug;
- d. ihr Einkommen vor dem Rentenbezug zusammen mit dem Einkommen des Ehegatten oder Partners das Siebenfache der jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 nicht übersteigt.

² Die Anrechnung fehlender Beitragsjahre wird nach dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen vor dem Rentenbezug wie folgt abgestuft:

bis zu einem Einkommen in der Höhe der ...fachen jährlichen minimalen Altersrente gemäss Artikel 34	Anrechnung voller Beitragsjahre
2,5 [35 100]	3
3 [42 120]	2
3,5 [49 140]	1

³ Folgende Kürzungsfaktoren werden auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

Vorbezug ab Alter	reduzierte Kürzungsfaktoren, in %
62	6,1
63	2,1
64	0,0

⁴ Als Partner gilt eine Person, welche mit der anspruchsberechtigten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2. Er regelt insbesondere den Anspruch von Personen, die infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllen.

Art. 43^{bis} Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4

¹ ... Dem Bezug einer Altersrente ist der Vorbezug einer ganzen Altersrente gleichgestellt.

⁴ Hat eine hilflose Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht oder bis zum Zeitpunkt, in welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, eine Hilfenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.

Art. 43^{ter}

Hat eine Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht oder bis zum Zeitpunkt, in welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42^{quater} – 42^{octies} IVG⁹ sinngemäss.

⁹ SR 831.20

*Art. 43^{quinquies}**Aufgehoben**Art. 52 Abs. 7*

⁷ Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.

Art. 55 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

³ Die Sicherheit ist zu leisten in der Höhe eines Zwölftels der Summe der Beiträge, welche die Ausgleichskasse voraussichtlich im Jahr vereinnahmen wird; sie muss jedoch mindestens 1 Million Franken betragen und darf 3 Millionen Franken nicht übersteigen. ...

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Sicherheitsleistung und passt die Grenzbeträge nach Absatz 3 periodisch an.

Art. 57 Abs. 2 Bst. d^{bis}

² Das Reglement muss Bestimmungen enthalten über:

d^{bis}. die Grundsätze eines internen Kontrollsystems, das der Grösse der Kasse und der Art der übertragenen Aufgaben angemessen ist;

Art. 58 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 Bst. a^{bis}

² ... Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Personen gewählt werden, die der Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angeschlossen sind.

⁴ Dem Kassenvorstand obliegen:

a^{bis}. die Ausgestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems, das der Grösse der Kasse und der Art der übertragenen Aufgaben angemessen ist;

Art. 60 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

^{1bis} Eine Verbandsausgleichskasse muss über genügende Reserven verfügen, um bei einer Auflösung oder Fusion die damit verbundenen Kosten decken zu können. Sind die Reserven nicht mehr genügend, so informiert die Ausgleichskasse sofort das zuständige Bundesamt. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Reserven.

^{1ter} Der Bundesrat kann eine Ausgleichskasse dazu verpflichten, die Verwaltung einer aufgelösten Kasse gegen eine angemessene Entschädigung ganz oder teilweise zu übernehmen, falls keine andere Lösung gefunden werden kann. Die Entschädi-

gung geht zulasten der aufgelösten Kasse, subsidiär zulasten ihrer Gründerverbände. Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Entschädigung.

Art. 61 Abs. 2 Bst. b^{bis}

² Der kantonale Erlass bedarf der Genehmigung des Bundes und muss Bestimmungen enthalten über:

- b^{bis}. die Grundsätze eines internen Kontrollsystems, das der Grösse der Kasse und der Art der übertragenen Aufgaben angemessen ist;

Art. 62 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter}

³ Der Bundesrat kann den Ausgleichskassen im Rahmen dieses Gesetzes weitere Aufgaben übertragen. Er ordnet die Zusammenarbeit unter den Ausgleichskassen sowie zwischen diesen und der Zentralen Ausgleichsstelle.

^{3bis} Er regelt den elektronischen Datenaustausch zwischen den im Absatz 3 erwähnten Organen.

^{3ter} Er regelt den elektronischen Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und Dritten, wenn ein Bundesgesetz einen solchen vorsieht. Er stellt die Finanzierung der Datenübertragung sicher.

Art. 64 Abs. 2^{bis} und 3^{bis}

^{2bis} Versicherte, die eine vom Bundesrat festgesetzte Altersgrenze erreicht haben und ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgeben und weiterhin beitragspflichtig sind, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Der Bundesrat kann bestimmen, dass nichterwerbstätige beitragspflichtige Personen derselben Ausgleichskasse angehören wie ihre Ehegatten, sofern diese nichterwerbstätig sind oder eine Rente beziehen.

^{3bis} Die nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe c versicherten Personen gehören der gleichen Ausgleichskasse an wie ihr Ehegatte.

Art. 64a erster Satz

Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der die Altersrente zuerst bezieht; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. ...

Art. 65 Abs. 2

² Die kantonalen Ausgleichskassen können Gemeindezweigstellen unterhalten.

Art. 68 Abs. 1 dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 erster Teilsatz und Abs. 4

¹ ... Sie hat durch ein den Anforderungen von Absatz 3 entsprechendes Revisionsunternehmen zu erfolgen, das von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁰ zugelassen ist. ...

² ... Die Kontrolle hat durch ein den Anforderungen von Absatz 3 entsprechendes Revisionsunternehmen oder durch eine besondere Abteilung der Ausgleichskasse zu erfolgen.

^{2bis} Die Ausgleichskassen können die Kosten für die Kontrolle nach Absatz 2 auf die angeschlossenen Arbeitgeber überwälzen, wenn sich herausstellt, dass diese die gesetzlichen Bestimmungen nicht richtig anwenden.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Durchführung der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen vorgesehenen Revisionsunternehmen dürfen an der Kassenführung nicht beteiligt sein und für die Gründerverbände keine ausserhalb der Kassenrevisionen und der Arbeitgeberkontrollen stehenden Aufträge ausführen; ...

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Zulassung von Revisionsunternehmen sowie über die Durchführung der Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen.

Art. 70 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Ersatzforderung ist zu verzinsen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Verzinsung.

Art. 71 Abs. 6

⁶ Artikel 63 Absatz 3^{ter} gilt sinngemäss.

Art. 72 Abs. 4, zweiter Satz

⁴ ... Die Revisionsunternehmen haben dem Bundesrat nach dessen Weisungen über die von ihnen gemäss Artikel 68 vorgenommenen Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen Bericht zu erstatten. ...

¹⁰ SR 221.302

Art. 102 Abs. 1 Bst b (betrifft nur den deutschen Text), e und f

¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

- b. den Beitrag des Bundes;
- e. die Erträge zugunsten der Versicherung aus den Erhöhungen der Mehrwertsteuersätze nach Artikel 130, Absätze 3 und 3^{bis} BV;
- f. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Art. 103 Bundesbeitrag

¹ Der Beitrag des Bundes setzt sich zusammen aus einem ausgabengebundenen Beitrag und einem mehrwertsteuergebundenen Beitrag.

² Der ausgabengebundene Beitrag beläuft sich auf 10 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung.

³ Der Anfangswert des mehrwertsteuergebundenen Beitrags beläuft sich auf 50 Prozent des arithmetischen Mittels der Bundesbeiträge der beiden letzten Rechnungsjahre vor Inkrafttreten der Änderung vom xx. Der Beitrag wächst jährlich mit der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen des Bundes des entsprechenden Jahres gegenüber dem Jahr vor Inkrafttreten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Berücksichtigung ausserordentlicher Entwicklungen, die sich auf die Rechnung des AHV-Ausgleichsfonds auswirken können.

⁵ Von der Summe der nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Beträge wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

Art. 104 Finanzierung und Zweckbindung

¹ Zur Finanzierung des Bundesbeitrages werden vorab verwendet:

- a. die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser; und
- b. ein Anteil von 10 Prozent des Ertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der AHV nach Artikel 130 Absatz 3 BV.

² Der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt.

Art. 107 Abs. 3

Aufgehoben

*Art. 111**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 113***Vierter Abschnitt: Überwachung des finanziellen Gleichgewichts***Art. 113*

¹ Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

² Der Bundesrat prüft, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Ist absehbar, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung Stabilisierungsmassnahmen. Die Frist beträgt ein Jahr ab Veröffentlichung gemäss Artikel 108 Absatz 2.

³ Liegt der Stand des AHV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 70 Prozent einer Jahresausgabe und betrug das Umlagedefizit in diesem und im vorangehenden Rechnungsjahr mehr als drei Prozent der Jahresausgabe, so setzt der Bundesrat auf den Beginn des nachfolgenden Rechnungsjahres die folgenden Massnahmen in Kraft:

- a. Er setzt die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung aus. Die Höhe der Renten darf jedoch nicht weniger als 95 Prozent der Höhe betragen, die mit einer Anpassung erreicht worden wäre. Spätestens nach fünf Jahren werden die Renten wieder der Preisentwicklung seit der letzten Anpassung angepasst;
- b. Er erhöht die Beitragssätze wie folgt:
 1. die Beiträge nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13: um maximal 0,5 Prozentpunkte,
 2. die Beiträge nach Artikel 2 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1 und 2: um maximal 1 Prozentpunkt,
 3. die Mindestbeiträge nach Artikel 2 Absätze 4 und 5, Artikel 8 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 10 im entsprechenden Verhältnis;
- c. Er regelt das Zusammentreffen von AHV- und IV-Renten nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b und nach Artikel 37^{bis} im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Buchstabe a.

⁴ Die Massnahmen gemäss Absatz 3 werden so lange angewendet, bis der Stand des AHV-Ausgleichsfonds wieder 70 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat und es absehbar ist, dass er im folgenden Rechnungsjahr so hoch bleibt.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Bundesgesetz vom ... über die Reform der Altersvorsorge 2020)¹¹

a. Unterstellung unter die Versicherungspflicht

¹ Für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung in der AHV versichert sind, gilt weiterhin das alte Recht.

² Personen, die nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstaben a und c bisherigen Rechts versichert sind, können erklären, dass sie nach dem neuen Recht behandelt werden wollen.

b. Referenzalter der Frauen

¹ Beim Übergang vom Rentenalter zum Referenzalter der Frauen gilt bis zum 31. Dezember 20xx Artikel 21 Absatz 1 in der Fassung vom 7. Oktober 1994. Dies gilt:

- für den Rentenanspruch sowie für Vorbezug und Aufschub der Altersrente;
- für die Beitragspflicht.

² Das Referenzalter der Frauen beträgt ab dem

- a. 1. Januar 20xx [Datum des Inkrafttretens + 1 Jahr] 64 Jahre und 2 Monate;
- b. 1. Januar 20xx [+ 2 Jahre] 64 Jahre und 4 Monate;
- c. 1. Januar 20xx [+ 3 Jahre] 64 Jahre und 6 Monate;
- d. 1. Januar 20xx [+ 4 Jahre] 64 Jahre und 8 Monate;
- e. 1. Januar 20xx [+ 5 Jahre] 64 Jahre und 10 Monate;
- f. 1. Januar 20xx [+ 6 Jahre] 65 Jahre.

c. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

¹ Für Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, auf die ein Anspruch vor dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der Änderung) entstanden ist, gilt das bisherige Recht.

² Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24a neuen Rechts erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente. Die Rente wird jedoch bis zu 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember vor Inkrafttreten der Änderung erhöht, wenn die Summe aus Witwen- und Waisenrente tiefer liegt als nach bisherigem Recht (Betragsgarantie).

³ Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach neuem Recht nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente nach bisherigem Recht mit folgenden Einschränkungen:

¹¹ AS 20XX ...; BBl 20XX ...

- a. Frauen, die am 1. Januar 20xx (Jahr des Inkrafttretens der Änderung) über 50-jährig waren, erhalten eine Rente, die dem Betrag von 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember 20xx (vor Inkrafttreten der Änderung) entspricht. Dieser Betrag wird solange garantiert, bis der Rentenbetrag nach neuem Recht (60 Prozent) infolge der Rentenanpassungen mindestens gleich hoch ist.
- b. Frauen, die am 1. Januar 20xx (Jahr des Inkrafttretens der Änderung) unter 50-jährig waren und die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllen, erhalten eine Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente, wenn sie im Jahr des Inkrafttretens der Änderung verwitwen. In den nachfolgenden acht Jahren sinkt die Höhe der Witwenrente für jedes Jahr zwischen dem Inkrafttreten der Änderung und dem Tod des Ehegatten um 5 Prozentpunkte. Im neunten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung tritt in einem solchen Fall eine einmalige Entschädigung in der Höhe einer Jahresrente nach Artikel 36 an die Stelle der Witwenrente, sofern die Witwe keinen Anspruch auf eine ganze Rente nach IVG¹² hat.

d. Bundesbeitrag

¹ Der mehrwertsteuergebundene Beitrag des Bundes gemäss Artikel 103 Absatz 3 erhöht sich im Jahr nach der Entschuldung der IV um den Betrag der Reduktion des Bundesbeitrags an die IV in Absatz 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des IVG vom ...

² Dieser erhöhte Beitrag stellt den neuen Ausgangswert für die Berechnung nach Artikel 103 Absatz 3 1. Satz dar.

³ Fällt der Stand der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds unter 50 Prozent einer IV-Jahresausgabe oder sinkt der Bundesbeitrag an die IV unter 37,7 Prozent einer Jahresausgabe der IV, so wird der Ausgangswert für den mehrwertsteuergebundenen Beitrag nach Absatz 1 entsprechend gesenkt.

4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹³ über die Invalidenversicherung

Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Für die Beitragsbemessung gilt sinngemäss das AHVG¹⁴. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,4 Prozent.

^{1bis} Die Nichterwerbstätigen bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 65 Franken, wenn sie obligatorisch, und

¹² SR 831.20

¹³ SR 831.20

¹⁴ SR 831.10

130 Franken, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG versichert sind. Der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung. Artikel 9b AHVG gilt sinngemäss.

Art. 10 Abs. 3

³ Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁵ vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG¹⁶ (Referenzalter) erreicht.

Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁷ vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht.

Art. 30 Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt:

- a. mit dem Vorbezug der ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁸;
- b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters;
- c. mit dem Tod.

Art. 42 Abs. 4

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁹ vorbezieht oder das Referenzalter erreicht. Der Beginn des Anspruchs richtet sich nach Vollendung des ersten Lebensjahres nach Artikel 29 Absatz 1.

Art. 42^{septies} Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b

³ Der Anspruch erlischt im Zeitpunkt:

¹⁵ SR 831.10

¹⁶ SR 831.10

¹⁷ SR 831.10

¹⁸ SR 831.10

¹⁹ SR 831.10

- b. in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG²⁰ vorbezieht oder das Referenzalter erreicht;

Art. 74 Abs. 2

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Referenzalter erreichen.

Art. 78 Abs. 2 (bzw. Abs. 6 in der Fassung, die am 1.1.2014 in Kraft tritt)

² Der Bundesbeitrag wird vorab aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a AHVG²¹ finanziert. Der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt.

Art. 80

Der Bundesrat prüft, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(Bundesgesetz vom ... über die Reform der Altersvorsorge 2020)²²**

¹ Sobald die Schulden der Invalidenversicherung abgebaut sind, reduziert der Bundesrat den Bundesbeitrag an die IV im Jahr nach der Entschuldung um den Betrag des durchschnittlichen Umlageüberschusses aus den beiden Vorjahren. Der Bundesbeitrag beträgt in diesem Jahr jedoch mindestens 38 Prozent der Ausgaben dieses Jahres.

² Der Bundesbeitrag an die AHV wird im gleichen Jahr um den entsprechenden Betrag erhöht.

³ Der verbleibende Beitrag an die IV stellt den neuen Ausgangswert für die Berechnung des jährlichen Beitrags nach Artikel 78 Absätze 2 und 3 dar. Er ersetzt den Ausgangswert gemäss Artikel 78 Absatz 1.

⁴ Fällt der Stand der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds unter 50 Prozent einer IV-Jahresausgabe oder sinkt der Bundesbeitrag an die IV unter 37,7 Prozent einer Jahresausgabe der IV, so wird der Ausgangswert nach Absatz 3 entsprechend erhöht.

²⁰ SR 831.10

²¹ SR 831.10

²² AS 20XX ...; BBI 20XX ...

5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006²³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b Ziff. 2

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG²⁴) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

- a^{bis}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Referenzalter) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;
- b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:
 - 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Referenzalter noch nicht erreicht haben;

Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter}, Abs. 1^{ter} und Abs. 4 zweiter Satz

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

- d^{bis}. bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG²⁶ unabhängig vom bezogenen Anteil die ganze Rente.
- d^{ter}. bei einem Rentenaufschub nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG anstelle der anteiligen Rente die ganze Rente.

^{1ter} Personen, die eine anteilige Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG zusammen mit einer Invalidenrente nach Artikel 40^{bis} AHVG oder einer Hinterlassenenrente nach Artikel 40^{ter} AHVG vorbeziehen, gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner.

⁴ ... Er regelt die Fälle, in denen gleichzeitig mit dem Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG eine Invalidenrente nach Artikel 40^{bis} AHVG oder eine Hinterlassenenrente nach Artikel 40^{ter} AHVG bezogen wird.

Art. 13 Abs. 3

³ Der Bundesbeitrag wird vorab aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a AHVG finanziert. Der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt.

²³ SR 831.30

²⁴ SR 830.1

²⁵ SR 831.10

²⁶ SR 831.10

Art. 26b Elektronischer Datenaustausch

¹ Der Bundesrat regelt den elektronischen Datenaustausch zwischen den kantonalen Durchführungsstellen sowie zwischen diesen und den Ausgleichskassen, den IV-Stellen und der Zentralen Ausgleichsstelle.

² Er regelt den elektronischen Datenaustausch zwischen den kantonalen Durchführungsstellen und Dritten, wenn ein Bundesgesetz einen solchen vorsieht. Er stellt die Finanzierung der Datenübertragung sicher.

6. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz*

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 1

¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Artikel 51a, 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{ter}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁸ (FZG) unterstellt sind.

Art. 7 Abs. 1

¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.

²⁷ SR 831.40

²⁸ SR 831.42

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹ Unterstehen Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1, so ist der koordinierte Lohn versichert. Dieser berechnet sich, indem vom Teil des Jahreslohns bis 84 240 Franken 25 Prozent abgezogen werden.

² *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versicherungspflicht, wenn:

- a. das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht wird;

Art. 13 Referenzalter und Mindestalter

¹ Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem massgebenden Alter für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG²⁹.

² Das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen ist 62 Jahre. Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen die Vorsorgeeinrichtung ein tieferes Mindestalter vorsehen kann.

Art. 13a Anspruch auf Altersleistungen

¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung ab Vollendung des 62. Altersjahres vorbeziehen soweit sie ihre Erwerbstätigkeit reduziert oder aufgibt. Sie kann den Bezug bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben soweit sie weiterhin erwerbstätig ist.

² Die versicherte Person kann die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen, wobei der Vorbezug mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen muss. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement über diese Mindestvorschrift hinausgehen; der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist jedoch in höchstens drei Schritten zulässig.

³ Bei einem Bezug der Altersleistung vor Erreichen des Referenzalters darf der Anteil der vorbezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag der nach Gesetz (Art. 2 Abs. 1) oder Reglement für die Versicherung notwendig ist, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen.

⁴ Ab Erreichen des Referenzalters darf nur derjenige Teil der Altersleistung aufgeschoben werden, welcher der maximalen reglementarischen Altersleistung für die weitergeführte Erwerbstätigkeit entspricht.

⁵ Der Bundesrat regelt:

²⁹ SR 831.10

- a. bei Bezug der Altersleistung die Versicherung des weiteren Erwerbseinkommens;
- b. den Aufschub des Bezuges der Altersleistung nach dem Referenzalter.

Art. 14 Höhe der Altersrente

¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person im Zeitpunkt des Bezugs von Altersleistungen erworben hat.

² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das Referenzalter. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.

³ Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten mindestens alle fünf Jahre einen Bericht. Dieser enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, oder längstens bis zum Erreichen des Referenzalters;
- c. Einkäufen bis zum Höchstbetrag nach Artikel 79b Absatz 1^{bis} samt Zinsen.

Art. 16 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25-34	7
35-44	11,5
45-Referenzalter	17,5

Art. 17 zweiter Satz

... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.

Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19, 19a und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

Art. 21 Abs. 3

³ Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes das Referenzalter erreicht und hat sie in diesem Zeitpunkt ihre Altersleistung noch nicht vollständig bezogen, so wird die Rente aufgrund derjenigen Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. b

² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im Referenzalter.

³ Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus:

- b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Art. 31 Grundsatz

Der Eintrittsgeneration gehören die Personen an, die am 1. Januar 1985 das 25. Altersjahr vollendet und das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Art. 33a Abs. 2

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.

Art. 33b Sachüberschrift

Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Art. 36 Abs. 1

¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Art. 41 Abs. 3

³ Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994³⁰ angelegt sind, werden nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen; dieser verwendet sie zur Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule.

Art. 44 Abs. 1

¹ Selbstständigerwerbende können sich bei folgenden Vorsorgeeinrichtungen versichern lassen, sofern die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 1 Absatz 3 stets eingehalten werden:

- a. der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes;
- b. der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer;
- c. einer anderen Vorsorgeeinrichtung, die dies in ihrem Reglement vorsieht.

Art. 46 Abs. 1

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14 040 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2 und 2a

¹ ... Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

2. das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen (Art. 13 Abs. 2),
- 2a. den Anspruch auf Altersleistungen (Art. 13a),

Art. 51 Abs. 3, 3^{bis} und 6

³ Die versicherten Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Sie bestimmen die Delegierten durch Wahl. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidatenlisten. Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können.

³⁰ SR 831.425

^{3bis} Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechslungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann in Bezug auf die Verpflichtung Kandidatenlisten aufzustellen Ausnahmen vorsehen.

Art. 53a Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Anforderungen an Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. die Zulässigkeit von Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- c. die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, die Personen und Institutionen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtungen erzielen.

Art. 53d Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Er umschreibt die Fälle näher, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann.

Art. 56 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Sicherheitsfonds:

- i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ...³¹ das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

Art. 58 Abs. 1 und 2

¹ Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a) soweit die Summe der Altersgutschriften 15 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.

² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 13 Prozent abweicht.

³¹ AS 20XX ...; BBl 20XX ...

Art. 60 Sachüberschrift und Absatz 2 Bst. f

Aufgaben

² Sie ist verpflichtet:

- f. Personen aufzunehmen, die das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente beziehen wollen.

Art. 60a Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente

¹ Die Auffangeinrichtung richtet das Freizügigkeitsguthaben einer Person auf deren Gesuch hin als lebenslängliche Rente aus.

² Die Rente kann frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen bezogen werden.

³ Nach dem Tod der rentenbeziehenden Person haben Hinterlassene nach den Artikeln 19–20 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

⁴ Die Artikel 20a und 37 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Auffangeinrichtung legt die technischen Grundlagen für die Berechnung der Rente fest.

Art. 62 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird, indem sie insbesondere:

- c. Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;

Art. 64a Abs. 1 Bst. h

¹ Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben:

- h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge; zu diesem Zweck kann sie direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen die erforderlichen Daten einfordern.

Art. 64c Abs. 2 Bst. a

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. bei den Aufsichtsbehörden nach der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der Zahl der aktiven Versicherten und der ausbezahlten Renten;

Art. 65 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.

^{2ter} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72a–72g.

Art. 75 Übertretungen

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches³² vorliegt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;
- c. die erforderlichen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt.

Art. 76 Vergehen

Sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches³³ vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung oder des Sicherheitsfonds erwirkt, die ihm nicht zukommt;
- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung oder dem Sicherheitsfonds entzieht;
- c. als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beiträge vom Lohn abzieht und sie dem vorgesehenen Zweck entfremdet;
- d. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Mitglied eines Organs oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- e. als Inhaber oder Mitglied einer Revisionsstelle oder als anerkannter Experte für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Pflichten in grober Weise verletzt;
- f. unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegung verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht, oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt;

³² SR 311.0

³³ SR 311.0

- g. Vermögensvorteile oder Retrozessionen in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind.

Art. 79b Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

^{1bis} Bis zum Erreichen des maximal möglichen BVG-Altersguthabens werden Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle der maximal möglichen BVG-Altersguthaben gestützt auf das Alter und den koordinierten Lohn der versicherten Person im Zeitpunkt des Einkaufs.

² Der Bundesrat regelt den Fall von Personen, die:

- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
- b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

Art. 81b Abzug der Beiträge an die freiwillige Versicherung nach Artikel 47

¹ Für Personen, welche die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen und kein entsprechendes AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielen, ist der Abzug der geleisteten Beiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf zwei Jahre beschränkt.

² Für Personen, die zwischen Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, wird die Frist nach Absatz 1 bis zum Erreichen des Mindestalters für den Bezug von Altersleistungen verlängert. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3.

Art. 97 Abs. 1^{bis} erster Satz

^{1bis} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Durchführung von Erhebungen, die Erstellung versicherungstechnischer Grundlagen und die Veröffentlichung von Informationen, die der Kontrolle über die Anwendung sowie der Evaluation über die Wirkung dieses Gesetzes dienen. ...

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Bundesgesetz vom ... über die Reform der Altersvorsorge 2020)³⁴

a. Laufende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

b. Mindestumwandlungssatz

Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz für die Altersrenten fest, die innerhalb der Frist nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...³⁵ des AHVG³⁶ zu laufen beginnen. Er senkt diesen Mindestumwandlungssatz innert vier Jahren auf den Wert nach Artikel 14 Absatz 2. Er kann für diese Übergangszeit unterschiedliche Mindestumwandlungssätze für Frauen und Männer festlegen.

c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie

Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.

d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter

Vorsorgeeinrichtungen können reglementarische Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung ein tieferes Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen als 62 Jahre vorsehen, während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung für die Versicherten beibehalten, die am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten dieser Änderung bei ihnen versichert waren.

³⁴ AS 20XX; BBl 20XX

³⁵ AS 20XX; BBl 20XX

³⁶ SR 831.10

7. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993³⁷ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 1 Abs. 4

⁴ Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des massgebenden Alters für den Rentenanspruch nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Referenzalter) gewährt.

Art. 2 Abs. 1^{bis}

^{bis} Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie zwischen dem reglementarischen Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen und dem reglementarischen Referenzalter die Vorsorgeeinrichtung verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt und sie nicht innert drei Monaten nach Beendigung des letzten Vorsorgeverhältnisses wieder in eine Vorsorgeeinrichtung eingetreten sind.

Art. 8 Abs. 3

³ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung jeder neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung folgende Informationen geben:

- a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG³⁹) gehören: die Informationen, die zur Berechnung allfälliger Zuschüsse für die Garantie des Leistungsniveaus zugunsten dieser Personen notwendig sind;
- b. bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen: die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohnes notwendig sind.

³⁷ SR 831.42

³⁸ SR 831.10

³⁹ SR 831.40

Art. 16 Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5

³ ... Temporäre Leistungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 können bei der Barwertbestimmung weggelassen werden, wenn sie nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

⁵ Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zur gleichen Zeit wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit dem reglementarischen Referenzalter.

Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g

² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen:

- a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters;
- b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen des Referenzalters entstehen;
- c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen des Referenzalters. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest;
- g. Beitrag zur Finanzierung des Umwandlungssatzes.

Art. 24a

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, melden der Zentralstelle 2. Säule die Ansprüche, welche die versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters noch nicht geltend gemacht hat (vergessene Guthaben).

Art. 24f zweiter Satz

... Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn die versicherte Person das 80. Altersjahr vollendet hat.

Art. 25 Abs. 2

² Für Personen und Institutionen, die mit der Durchführung der zulässigen Vorsorgeformen zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes, insbesondere mit der Vermögensverwaltung betraut sind, gelten die Bestimmungen des BVG über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51b, 51c) sinngemäss.

Art. 26 Abs. 1^{bis}, Abs. 2 und 3

^{1bis} Er legt für Einrichtungen, die mit der Erhaltung des Vorsorgeschatzes in den zulässigen Formen betraut sind, ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest. Er setzt bestehenden Einrichtungen eine Frist für die Erbringung der Garantieleistungen.

² Er setzt den Verzugszinssatz fest.

³ Er bestimmt den Zinssatz, zu dem die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen und die Einmaleinlagen für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen nach Artikel 22 aufgezinst werden.

8. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁴⁰ über die Unfallversicherung

Art. 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

² ... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn die für Familienangehörige bestimmten Teile der IV- oder der AHV-Rente geändert werden.

Art. 22

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG⁴¹ kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze AHV-Rente nach Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorbezugs, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG nicht mehr revidiert werden.

Art. 31 Abs. 4 dritter und vierter Satz

⁴ ... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der AHV- oder der IV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn der Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten geändert wird.

⁴⁰ SR 832.20

⁴¹ SR 830.1

⁴² SR 831.10

9. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴³ über die Militärversicherung

Art. 41 Abs. 1

¹ Die Rente wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt. Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen die Zusprechung von Dauerrenten ausgeschlossen ist, namentlich nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Referenzalter).

Art. 43 Abs. 1

¹ Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an:

- a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben;
- b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter noch nicht erreicht hätten.

Art. 47 Abs. 1

¹ Sobald der Versicherte eine ganze Altersrente gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG⁴⁵ vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).

Art. 51 Abs. 4

⁴ Stirbt ein Versicherter, der eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

⁴³ SR 833.1

⁴⁴ SR 831.10

⁴⁵ SR 831.10

10. Bundesgesetz vom 25. September 1952⁴⁶ über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

Art. 27 Abs. 2 fünfter bis letzter Satz

² ... Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende beträgt höchstens 23 Franken im Jahr. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Artikel 9b AHVG gilt sinngemäss.

11. Bundesgesetz vom 24. März 2006⁴⁷ über die Familienzulagen

Art. 25 Bst. h

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG⁴⁸ gelten sinngemäss für:

- h. den elektronischen Datenaustausch (Art. 63 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} AHVG).

12. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁴⁹ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG⁵⁰ (Referenzalter) erreichen;

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:

- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Referenzalter erreicht hat noch eine ganze Altersrente der AHV vorbezieht.

⁴⁶ SR 834.1

⁴⁷ SR 836.2

⁴⁸ SR 830.1

⁴⁹ SR 837.0

⁵⁰ SR 831.10

Art. 13 Abs. 3

³ Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge sowie von vorbezogenen Anteilen der Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG⁵¹ und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann der Bundesrat die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Referenzalters pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.

Art. 18c Abs. 1

¹ Altersleistungen der beruflichen Vorsorge sowie vorbezogene Anteile der Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG⁵² werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Art. 27 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.

13. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004⁵³ betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3^{bis}, Abs. 4 und 4^{bis}

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien;

^{3bis} Der Überschusszuteilung sind getrennt nach Prozess sowohl derselbe Kreis von Versicherungsnehmern als auch dieselben Kriterien und Gewichtungen zugrunde zu legen wie der Prämienberechnung. Sehen die geschäftsplanmässig festgelegten Tarife für gewisse Versicherungsnehmer Vergünstigungen vor, so sind für die Überschusszuteilung entsprechende Abrechnungskreise zu bilden.

⁵¹ SR 831.10

⁵² SR 831.10

⁵³ SR 961.01

Variante 1

⁴ Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung von mindestens **[92 / 94]** Prozent zu.

Variante 2

⁴ Den versicherten Vorsorgeeinrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung zu. Dieser beträgt mindestens:

- a. **[90 / 92]** Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die alle Risiken decken;
- b. **[92 / 94]** Prozent für Kollektivversicherungsverträge, die nur die Risiken Tod und Invalidität decken.

^{4bis} Der Bundesrat kann diese Anteile mit dem alleinigen Zweck der Wiedererlangung der Solvenz während maximal drei Jahren bis auf 90 Prozent senken, wenn während mindestens zwei Jahren die Ergebnisse der Betriebsrechnungen der Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 in der Summe negativ ausfallen.

Art. 38 Abs. 2

² Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen gelten insbesondere als missbräuchlich, wenn die daraus resultierenden Prämien den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden um mehr als 100 Prozent übersteigen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in Kraft.

Anhang 1

Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1 Anhebung der Steuersätze

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden die Mehrwertsteuersätze (MWST) wie folgt angehoben:

- a. um einen Prozentpunkt beim ordentlichen Steuersatz nach Artikel 130 Absatz 1 Bundesverfassung;
- b. um 0,3 Prozentpunkte beim reduzierten Steuersatz nach Artikel 130 Absatz 1 Bundesverfassung;
- c. um 0,5 Prozentpunkte beim Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach dem Bundesbeschluss vom 22. März 1996³ über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen.

Art. 2 Verwendung des Ertrags

¹ Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht, unter Vorbehalt von Absatz 3, an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² 10 Prozent des Ertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze werden dem Bund für die Finanzierung seines Beitrages an die Alters- und Hinterlassenenversicherung laufend gutgeschrieben.

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass höchstens 10 Prozent des Gesamtertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des demografiebedingten

¹ SR 101

² BB1 20xx ...

³ AS 1994 266

Kostenwachstums der Invalidenversicherung verwendet werden. Von diesem Anteil werden jeweils 37,5 Prozent der Rückstellung des Bundes für die Invalidenversicherung gutgeschrieben.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überweisung der einzelnen Ertragsanteile an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung und an den Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung.

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV⁴ wird aufgehoben.

⁴ AS 1998 1803